

## **Bilateraler Leistungsvertrag 2024-2025 mit Verein Kulturhof Schloss Köniz**

Beschluss; Direktion Präsidiales und Finanzen

### **1. Ausgangslage**

Seit 2016 wird der Verein Kulturhof Schloss Köniz einerseits über den tripartiten Leistungsvertrag von der Regionalkonferenz Bern-Mittelland, dem Kanton Bern und der Gemeinde Köniz sowie über einen zusätzlichen bilateralen Leistungsvertrag von der Gemeinde Köniz unterstützt. Während der tripartite Leistungsvertrag die kulturellen Veranstaltungen regelt, die den Kriterien der kantonalen Kulturförderung nach KKFG entsprechen, werden mit dem bilateralen Leistungsvertrag die niederschweligen sozio-kulturellen Aktivitäten und die Vermietungen der Räumlichkeiten im Schloss Köniz abgegolten.

Der tripartite Leistungsvertrag für die Leistungsperiode 2024 -2027 wurde vom Parlament bereits in der Sitzung vom 13.02.2023 genehmigt. Da die beiden Tätigkeiten, die der bilaterale Leistungsvertrag regelt, auch den laufenden Entwicklungsprozess der Gründung der Stiftung Schloss Köniz betrifft, wurden die Verhandlungen über einen bilateralen Vertrag ab 1.1.2024 erst im Juni 2023 aufgenommen.

### **2. Abhängigkeit zwischen bilateralem Leistungsvertrag und Stiftung Schloss Köniz**

Der Gründungsprozess der Stiftung Schloss Köniz ist mittlerweile weit fortgeschritten. Dieser Prozess ist sehr dynamisch und erfordert von allen involvierten Organisationen hohe Flexibilität. Die Gründungsunterlagen (Stiftungsurkunde, Organigramm, Governance, designierter Stiftungsrat, Budget) sind in Zusammenarbeit mit den Stakeholdern und Stifterinnen erstellt und den Behörden zur Vorprüfung eingereicht worden. Der Zeitplan sieht vor, dass der Genehmigungsprozess in den verschiedenen Körperschaften im ersten und zweiten Quartal 2024 stattfindet und die Stiftung anschliessend gegründet werden kann. Der operative Start der Stiftung Schloss Köniz ist nach heutigem Stand auf 01.01.2025 geplant. Auf diesen Zeitpunkt sollen auch die Bau- und Nutzungsrechte auf die Stiftung Schloss Köniz übertragen werden.

Die Übertragung der Eigentumsrechte der Schlossgebäude hat Auswirkungen auf den bilateralen Leistungsvertrag zwischen der Gemeinde Köniz und dem Verein Kulturhof Schloss Köniz, denn bis anhin wurden die Bedingungen für die Vermietungsaktivitäten von Schlossräumlichkeiten des Vereins Kulturhof Schloss Köniz über den bilateralen Leistungsvertrag geregelt.

### **3. Neuer bilateraler Leistungsvertrag für 2024 - 2025**

Aufgrund dieser Ausgangslage muss der bilaterale Leistungsvertrag ab 2024 angepasst werden. Alle Artikel, die im Zusammenhang mit Vermietungen von Räumlichkeiten stehen, wurden gelöscht. Diese Artikel werden ab 1.1.2024 in den bereits bestehenden Mietvertrag zwischen der Gemeinde Köniz und dem Verein Kulturhof Schloss Köniz integriert. Auch Serviceleistung, die die Gemeinde für den Verein Kulturhof Schloss Köniz erbringt, werden neu in separaten Serviceverträgen geregelt.

Die Leistungen des Vereins Kulturhof Schloss Köniz bleiben mit 25 sozio-kulturelle Veranstaltungen mit mindestens 4'000 Besuchenden gegenüber dem laufenden Leistungsvertrag unverändert. Auch gleich bleibt der finanzielle Beitrag der Gemeinde Köniz mit CHF 110'000 jährlich. Formal wurde der bilaterale Leistungsvertrag dem tripartiten Leistungsvertrag angepasst.

Dieses Vorgehen hat zwei Vorteile. Erstens wurde damit der bilaterale Leistungsvertrag von der Frage der Eigentümerschaft der Schlossgebäude entkoppelt. Und zweitens kann die Stiftung

Schloss Köniz unabhängig von der Gemeinde Köniz und ohne den bilateralen Leistungsvertrag zu tangieren mit dem Verein Kulturhof Schloss Köniz neue Miet- und Nutzungsverträge abschliessen.

Bei der Dauer des bilateralen Leistungsvertrages haben sich die Gemeinde Köniz und der Verein Kulturhof Schloss Köniz auf zwei Jahre befristet geeinigt, also vom 01.01.2024 bis 31.12.2025. Die beiden Jahre sind als Übergangszeit zu betrachten. Bis Mitte 2025 wird klar sein, welche Aufgaben die Stiftung Schloss Köniz effektiv selber leisten kann und welche sie im Mandat abgibt. Es ist absehbar, dass in diesem Zusammenhang auch die Leistungen im bilateralen Leistungsvertrag angepasst werden müssen.

Die Verhandlungen für einen Nachfolgevertrag ab 01.01.2026 werden im zweiten und dritten Quartal 2025 stattfinden, der neue bilaterale Leistungsvertrag wird voraussichtlich Ende 2025 dem Parlament vorgelegt.

#### **4. Finanzen**

Die Gemeinde Köniz unterstützt den Verein Kulturhof Schloss Köniz für die Jahre 2024 und 2025 wie in der laufenden Subventionsperiode mit CHF 110'000.- pro Jahr, total CHF 220'000. Der Betrag von CHF 110'000.- zulasten Konto 1400.3635.77 (Beitrag an Verein Kulturhof Schloss Köniz) ist für 2024 bereits budgetiert.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für den Abschluss des bilateralen Leistungsvertrages mit dem Verein Kulturhof Schloss Köniz für die Jahre 2024 – 2025 wird ein Verpflichtungskredit von CHF 220'000 (jährlich CHF 110'000) bewilligt, zu Lasten Konto 1400.3635.77 "Beitrag an Kulturhof Schloss Köniz".
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag abzuschliessen.

Köniz, 25.10.2023

Der Gemeinderat

#### **Beilagen**

- 1) Bilateraler Leistungsvertrag VKSK 2024 – 2025 (online auf Parlamentswebsite)

## **Leistungsvereinbarung**

zwischen  
der **Gemeinde Köniz**, handelnd durch den Gemeinderat, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz  
(im Folgenden Gemeinde)

und

dem **Verein "Kulturhof Schloss Köniz" VKSK**, Muhlernstrasse 11, 3098 Köniz  
(im Folgenden Verein)

### **Betreffend Betriebsbeiträge für die Jahre 2024 und 2025**

#### **1. Kapitel: Grundlagen**

##### **Art. 1** Rechtliche Grundlagen

Diese Vereinbarung stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:  
- die Gemeindeordnung der Gemeinde Köniz, Artikel 3 Buchstabe f.

##### **Art. 2** Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein betreibt ein Kultur- und Begegnungszentrum in der Schlossanlage Köniz (Statuten mit Stand vom 9. September 2020, Artikel 2).

##### **Art. 3** Vereinbarungsgegenstand

<sup>1</sup> Die Vereinbarung regelt die Leistungen und Pflichten des Vereins, die Personalpolitik des Vereins, die Leistungen der Gemeinde, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

<sup>2</sup> Die Gemeinde anerkennt die Programmfreiheit des Veranstalters.

<sup>3</sup> Die Leistungen des Vereins zur Erbringung der Leistungen im kulturellen Bereich nach dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz KKFG und der damit verbundenen tripartiten Subventionierung durch die Gemeinde Köniz, den Kanton Bern und die Regionalkonferenz Bern-Mittelland sind in einem separaten Vertrag zwischen den vier Vertragspartnern geregelt.

#### **2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins**

##### **Art. 4** Leistungen des Vereins

<sup>1</sup> Der Verein organisiert soziokulturelle Veranstaltungen, die der Begegnung und der Belebung des Schlossareals dienen. Die soziokulturellen Angebote richten sich dabei in etwa zu gleichen Teilen an die unterschiedlichen Altersgruppen Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senior\*innen.

<sup>2</sup> Der Verein fördert mit den soziokulturellen Veranstaltungen die Mitwirkungs- und Teilhabemöglichkeiten der Bevölkerung von Köniz.

<sup>3</sup> Der Verein sucht aktiv Kooperationen mit anderen Kulturinstitutionen der Region Bern-Mittelland, insbesondere mit Organisationen aus der Gemeinde Köniz.

<sup>4</sup> Der Verein setzt sich das Ziel, jährlich zu den 50 im tripartiten Vertrag vereinbarten öffentlichen Kulturveranstaltungen mindestens weitere 25 Veranstaltungen nach Absatz 1 zu organisieren.

<sup>5</sup> Der Verein setzt sich zum Ziel, bei den Veranstaltungen nach Absatz 1 jährlich mindestens 4'000 Besucherinnen und Besucher zählen zu können.

#### **Art. 5** Vorhaben des Vereins

<sup>1</sup> Der Verein wird sich auf Basis der Ergebnisse des 2021 eingereichten und bewilligten Transformationsprojekts strukturell neu ausrichten. Massnahmen zur Optimierung der Personalressourcen und zur Neupositionierung des Kulturbetriebs (CI) sind die Schaffung einer neuen Stelle mit einem Pensum von 30–40 Prozent in der Werbung und Kommunikation, die Streichung der Praktikumsstelle «Kulturmanagement: Fachrichtung Medien und Kommunikation» und das Aufstocken der Stellenprozente im Bereich Facility Management (Hauswirtschaft).

<sup>2</sup> Der Verein bringt im Rahmen der operativen Aufbauphase der neuen Stiftung Schloss Köniz durch Delegation einer Betriebsleitungs- und Vorstandsvertretung in das Projektteam sein langjähriges Wissen und die Erfahrungen zu Kultur- und Soziokultur-Betrieb aktiv ein.

<sup>3</sup> Der Verein sichert bis 2025 eine zukunftsfähige Betriebsstruktur und bereitet bis Ende Vertragsperiode Massnahmen für eine Nachfolgeregelung vor.

#### **Art. 6** Zugang zu den Veranstaltungen

<sup>1</sup> Der Verein gewährleistet, dass die Veranstaltungen auf dem Schlossareal Köniz allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierung.

<sup>2</sup> Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Veranstaltungen.

<sup>3</sup> Der Verein legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

<sup>4</sup> Der Verein erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

#### **Art. 7** Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Er weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Gemeinde hin.

#### **Art. 8** Zusammenarbeit

Der Verein spricht sich mit anderen vergleichbaren Institutionen in der Gemeinde bezüglich Terminbelegungen und Programmation ab. Er beteiligt sich nach Möglichkeit an gemeinsam mit anderen Veranstaltern organisierten Anlässen und Festivals.

### **3. Kapitel: Personelles und Gleichstellung**

#### **Art. 9** Anstellungsbedingungen

<sup>1</sup> Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich der Verein an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

<sup>2</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

#### **Art. 10** Entschädigungen

Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein in der Regel die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

<sup>2</sup> Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

#### **Art. 11** Gleichstellung

<sup>1</sup> Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>1</sup> über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

<sup>2</sup> Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

<sup>3</sup> Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

<sup>4</sup> Der Verein trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

#### **Art. 12** Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>2</sup> sowie Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020 und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

### **4. Kapitel: Finanzielles**

#### **Art. 13** Betriebsbeitrag

<sup>1</sup> Die Gemeinde unterstützt die soziokulturellen Anlässe gemäss Artikel 4 mit einem jährlichen bilateralen Betriebsbeitrag von

**CHF 110'000**

<sup>2</sup> Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

<sup>3</sup> Die Auszahlung erfolgt nach einem vereinbarten Auszahlungsplan.

---

<sup>1</sup> Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

<sup>2</sup> BV; SR 101

#### **Art. 14** Verwendung der Mittel

<sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

<sup>2</sup> Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig Aufwendungen für die Miete, für den Unterhalt der Liegenschaft (Eigentümerin der Liegenschaft ist die Gemeinde Köniz) sowie den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

<sup>3</sup> Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

#### **Art. 15** Eigenleistungen

<sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen zu generieren.

<sup>2</sup> Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

<sup>3</sup> Er verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

<sup>4</sup> In der Vertragsperiode strebt der Verein in der Spartenrechnung "bilateraler Vertrag" einen Kostendeckungsgrad von 45 % an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Gesamtertrag der Spartenrechnung "bilateraler Vertrag" abzüglich des gesamten Betriebsbeitrags, d.h. gemäss Artikel 13 des vorliegenden Vertrags, im Verhältnis zum Gesamtaufwand der Spartenrechnung "bilateraler Vertrag". Der angestrebte Kostendeckungsgrad hat Empfehlungscharakter, eine Nichterfüllung hat keine Sanktionen oder Beitragskürzungen zur Folge.

#### **Art. 16** Überschüsse und Fehlbeträge

<sup>1</sup> Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins

<sup>2</sup> Der Verein weist über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis aus.

### **5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen**

#### **Art. 17** Aufsichts- und Controllingrechte

<sup>1</sup> Die Fachstelle Kultur der Gemeinde Köniz ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Köniz ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

<sup>3</sup> Der Verein erteilt der Finanzkontrolle der Gemeinde Köniz auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

#### **Art. 18** Berichterstattung

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

<sup>2</sup> Der Verein unterbreitet der Gemeinde Köniz jährlich spätestens fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.

a. den Jahresbericht des Vorjahres; Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen.

- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. die Spartenrechnung «bilateraler Vertrag» (gemäss Art. 16 Abs. 4)
- d. das Budget (in Struktur der Spartenrechnung «bilateraler Vertrag») für das laufende Jahr

#### **Art. 19** Controllinggespräch

<sup>1</sup> Die Gemeinde Köniz führt mit dem Verein jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellt zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

<sup>2</sup> Vorgängig zum Gespräch orientiert der Verein schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

#### **Art. 20** Vertretungsrecht der Gemeinde

Die Gemeinde kann eine Person ohne Stimmrecht als Vertretung in den Vorstand des Vereins entsenden.

#### **Art. 21** Rechnungslegung

<sup>1</sup> Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Köniz kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

<sup>3</sup> Ergänzend zur Erfolgsrechnung erstellt der Verein eine Spartenrechnung «bilateraler Vertrag» (als Abgrenzung zu den Aufwendungen und Erträgen der Vermietungen und der tripartiten Veranstaltungen). In der Spartenrechnung «bilateraler Vertrag» sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

<sup>4</sup> Investitionen, die durch die Gemeinde oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

#### **Art. 22** Weitere Informationspflichten

Der Verein informiert die Fachstelle Kultur umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, die Änderung von Statuten sowie die Änderung von Leitbildern und Reglementen.

#### **Art. 23** Vertraulichkeit

Die vom Verein nach Massgabe der Artikel 17 bis 22 offengelegten Informationen sind vertraulich und dürfen nicht an Dritte bekannt gegeben werden. Die Fachstelle Kultur prüft die Berichte sowie die weiteren ihm unterbreiteten Dokumente und gibt bei Bedarf Empfehlungen an das zuständige Organ des Vereins ab.

---

<sup>3</sup> OR; SR 220

## 6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

### Art. 24 Vorgehen bei Leistungsstörungen

<sup>1</sup> Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

<sup>2</sup> Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 25) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 26). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989<sup>4</sup> über die Verwaltungsrechtspflege offen.

### Art. 25 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

<sup>1</sup> Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Gemeinde nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

<sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen kann sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

<sup>3</sup> Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für den Verein aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

### Art. 26 Vorzeitige Vertragsauflösung

<sup>1</sup> Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

<sup>2</sup> Von Seiten der Gemeinde kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen oder durch gerichtliches Urteil (Art. 77f. ZGB) oder durch Beschluss aufgelöst wird (Art. 86f. und Art. 88f. ZGB).

## 7. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 27 Inkrafttreten und Vertragsdauer

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung durch den Verein und durch das Gemeindeparlament der Gemeinde Köniz am 1. Januar 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 26 bis am 31. Dezember 2025.

<sup>3</sup> Er wird in zweifacher Fassung ausgeführt.

<sup>4</sup> Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen. Der Folgevertrag wird unter Berücksichtigung der

---

<sup>4</sup> VRPG; BSG 155.21



bisherigen kulturellen Leistungen des Vereins Kulturhof Schloss Köniz und im Einvernehmen mit der neuen Stiftung Schloss Köniz verhandelt.

<sup>5</sup> Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, verlängert sich der aktuelle Vertrag unter Vorbehalt des genehmigten Budgets um ein Jahr.

Köniz,  
Für den Vorstand des Vereins Kulturhof Schloss Köniz VKSK

Daniel Kreuzer  
Präsident VKSK

Hugo Schmid  
Vorstandsmitglied VKSK

Köniz,  
Im Namen des Gemeinderats

Tanja Bauer  
Gemeindepräsidentin

Pascal Arnold  
Gemeindeschreiber